

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 34 (2007)
Heft: 4

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie die Landsleute im Ausland wählen können

Am 21. Oktober 2007 können auch volljährige Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer mitbestimmen, wie sich der Nationalrat und der Ständerat für die nächsten vier Jahre zusammensetzen soll. Wie wird gewählt? Eine Wahlanleitung.

Der Nationalrat oder die Grosse Kammer zählt 200 Sitze und repräsentiert die Wohnbevölkerung in der Schweiz. Die 200 Sitze werden auf die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Auf rund 36 000 Einwohnerinnen und Einwohner entfällt ein Sitz.

Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis: Schweizweit gibt es also 26 Wahlkreise. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Parlament. Zürich als bevölkerungsreichster Kanton entsendet 34 Nationalräte nach Bern, während die Kantone Uri, Glarus, Ob- und Nidwalden sowie die beiden Appenzell nur je einen Volksvertreter im Nationalrat haben.

Die Nationalräte werden seit 1919 nach dem Verfahren der Verhältniswahl, der so genannten Proporzwahl, für vier Jahre gewählt. Die Sitze werden dabei im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Parteien

verteilt. Dadurch können auch Minderheiten Sitze erobern. Dies im Gegensatz zur Majorz- oder Mehrheitswahl, bei der die Minderheiten leer ausgehen. Das Majorzwahlsystem wird in Kantonen angewandt, wo nur ein Nationalratssitz vergeben wird. Entscheidend ist das relative Mehr der Wählerinnen und Wähler, das heisst, gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen.

Der Ständerat – auch Kleine Kammer genannt – repräsentiert politisch die Kantone. Die meisten Kantone entsenden in den Ständerat zwei, die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden und Obwalden aufgrund der historischen Kantonsteilungen je einen Vertreter (total 46). Die Räte entscheiden selbstständig, nicht nach Instruktion der Kantone.

Für die Wahl in den Ständerat gelten die kantonalen Vorschriften. Deshalb finden die Ständeratswahlen in der Schweiz nicht überall am gleichen Wahlwochenende wie die Nationalratswahlen statt: In den Kantonen Zug, Appenzell Innerrhoden und Graubünden sind die Ständeratsmitglieder bereits früher gewählt worden. In allen Kantonen ausser dem Jura werden die Ständeräte nach dem Majorzverfahren gewählt. Zumeist werden das absolute Mehr (der Kandidat muss mehr als 50% der Stim-



Der Eingang zum Nationalratssaal.

men erhalten haben) und ein zweiter Wahlgang vorgesehen.

Da für die Ständeratswahlen das kantonale Recht bestimmend ist, können unsere Landsleute im Ausland in denjenigen Kantonen am Wahlverfahren teilnehmen, die ihnen das Wahlrecht auf kantonaler Ebene zugestehen. Momentan sind dies die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz, Tessin und Zürich.

Aktives und passives Wahlrecht

Wählen darf (aktiv) und wählbar ist (passiv), wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder -schwäche entmündigt worden ist. Wählbar ist auch, wer nicht Wohnsitz in der Schweiz hat.

Auslandsschweizerinnen und -schweizer sind in dem Kanton und Wahlkreis aktiv wahlbe-

rechtigt, in dem ihre Stimmgemeinde liegt. Gewählt werden können sie hingegen in jedem Kanton, sofern sie zur Wahl vorgeschlagen werden. Jede Person kann jedoch nur in einem Kanton kandidieren.

Wahlvorfeld

Die einzelnen Parteien reichen ihre Wahlvorschläge bei der zuständigen kantonalen Behörde ein. Diese prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist, innert welcher allfällige Mängel behoben werden können. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Eine Liste darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Niemand darf in der ganzen Schweiz auf mehr als einem einzigen Wahlvorschlag kandidieren. Grund dafür ist, dass sonst das Listenproporzwahlverfahren, bei dem Kandidaten von anderen Listen oder auf der gleichen Liste doppelt aufgeführt werden können, nicht funktionieren würde. Dieses so genannte Verbot der Mehrfachkandidatur soll verhindern, dass vorgeschlagene Personen auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder in mehreren Wahlkreisen gleichzeitig auftreten können. Jeder Wahlvor-

EMPFEHLUNGEN DES BAG FÜR DEN PANDEMIEFALL

Das Bundesamt für Gesundheit in Bern (BAG) hat eine Reihe von Empfehlungen für die persönliche Hygiene im Pandemiefall veröffentlicht. Diese Hygiene-Empfehlungen können das Infektionsrisiko begrenzen und möglicherweise die Verbreitung einer pandemischen Grippe verlangsamen. Das BAG empfiehlt ferner, bereits jetzt einen Vorrat von fünfzig Hygienemasken (chirurgische Masken) pro Person anzulegen.

Zusammengefasst empfiehlt das BAG im Pandemiefall folgende individuelle Hygienemassnahmen:

- regelmässiges Händewaschen mit Seife;
- zum Husten und Niesen ein Papiertaschentuch verwenden und danach entsorgen;
- Händeschütteln vermeiden;
- Hygienemaske tragen, wo dies von den Behörden empfohlen sein wird.

Die detaillierten Empfehlungen sind unter www.bag.admin.ch abrufbar. Für weitere Empfehlungen zur persönlichen Pandemievorsorge siehe www.eda.admin.ch > Dienstleistungen > Leben im Ausland.

EDA, POLITISCHE ABTEILUNG VI



schlag muss von einer Mindestzahl im Wahlkreis wohnhafter Stimmberechtigter eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung eine Bezeichnung tragen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Zusatzstimmen

Enthält eine Parteiliste weniger gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, werden die leeren Zeilen als Zusatzstimmen der Partei angerechnet, unter deren Bezeichnung die Liste eingereicht worden ist. Parteistimmen setzen sich also aus Kandidaten- und Zusatzstimmen zusammen.

Listenverbindungen

Verschiedene Parteien können ihre Listen innerhalb des gleichen Wahlkreises verbinden, um ihre Stimmen gemeinsam zu nutzen. Zwei oder mehrere Listen, die miteinander verbunden sind, werden bei der Verteilung der Mandate zuerst wie eine einzige Liste behandelt. In einer internen Verteilung werden die Mandate nach den Proporzregeln auf die verbundenen Parteien verteilt. Dadurch erhöht sich die Chance für kleinere Parteien, überhaupt einen Sitz zu erhalten.

Innerhalb einer Listenverbindung sind nur Unterlistenverbindungen zulässig.

Sie sind gültig zwischen Listen mit gleicher Hauptbezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Wahlmaterial

Die Wahlunterlagen bestehen aus vorgedruckten Parteilisten und leeren Wahlzetteln. Wahlberechtigte in Kantonen, in denen nur ein Nationalrat gewählt wird (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden), erhalten keine vorgedruckten, sondern nur leere Wahlzettel.

Kurze Wahlanleitung

Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme der Liste einer Partei geben, auf der die Namen von Kandidaten aufgeführt sind. Die Liste darf nicht mehr Namen enthalten, als Linien vorhanden sind. Kein Name darf mehr als zweimal auf der Liste aufgeführt sein.

So könnten eingereichte Parteilisten aussehen:

Liste 1: Partei A

- 01.01 Anne Prima
01.02 Jacques Secundus

Wird diese Parteiliste unverändert eingelegt, so erhält jede kandidierende Person eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in ihrem Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Die Parteistimmen setzen sich aus Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen zusammen.

Liste 2: Partei B

- 02.01 Séraphine Tertias
02.02 Charles Quartus

Auf dieser vorgedruckten Liste wurde ein Name gestrichen. Die Liste muss generell mindestens eine wählbare Person enthalten. Der gestrichene Kandidat erhält keine Stimme. Die Zeile mit dem gestrichenen Namen (leere Zeile/n) verbleibt aber der Partei B als eine Parteistimme (Zusatzstimme).

Liste 3: Partei C

- 03.01 Pierre Quintus
03.02 Jean Sextus
03.01 Pierre Quintus

Sie können einen Namen auf Ihrer Liste streichen und einen Kandidaten auf der Liste wiederholen (kumulieren). Dieser erhält dann zwei Stimmen. Ihre Liste darf nicht mehr Namen aufweisen, als sie Linien hat. Kumulierte Kandidaten werden von Ihnen zum Nachteil der gestrichenen oder gegebenenfalls der nur einmal genannten Personen begünstigt. Dieser Wahlvorgang hat aber auf die Parteistimmenzahl, die für die Verteilung der Sitze an die Parteien massgebend ist, keine Auswirkung. Drei- und Mehrfachnennungen sind nicht erlaubt. Gänsefüsschen, «dito», «idem» und ähnliche Ausdrücke sind ungültig.

Liste 4: Partei D

- 04.01 Jules Septimus
04.02 Sophie Octava
03.01 Pierre Quintus

Sie können Namen, die auf einer andern Liste stehen (hier von Liste 3) in eine vorgedruckte Liste (Liste 4) übernehmen (panaschieren). Sie dürfen aber nur Namen von Kandidaten aufführen, die auf irgendeiner der Ihnen zugestellten Listen figurieren. Die Partei D verliert eine Stimme. Die gestrichene Person wird ebenfalls benachteiligt. Andererseits begünstigen Sie den aus einer andern Liste eingesetzten Kandidaten und dessen Partei (Liste C erhält eine Stimme). Die panaschierte Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als im Wahlkreis gewählt werden können.

Freie Listen / leere Listen

- Liste Nr. ... Partei ...
04.01 Jules Septimus
01.01 Anne Prima

Wollen Sie keine Parteiliste einlegen, so können Sie eine leere Liste selber mit Ihren Kandidaten ausfüllen. Es dürfen nur Kandidaten aufgeführt werden, die auf irgendeiner Parteiliste stehen. Sie müssen nicht der gleichen Partei angehören.

Setzen Sie oben auf dem Wahlzettel eine Parteibezeichnung ein, so wird die Liste zu einer Parteiliste. Leere Zeilen werden dann dieser Partei zugerechnet (= Zusatzstimmen).

Listen ohne Parteibezeichnung sind «Freie Listen». Die Stimmen gehen an die Parteien der kandidierenden Personen, die Sie wählen wollen



Im Ständeratssaal.

Inserat

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland



und die auf dem Wahlzettel figurieren. Die leeren Linien auf dieser Liste werden aber keiner Partei zugerechnet und gehen verloren. Auch hier kann kumuliert oder panaschiert werden. Beachten Sie, dass Sie nur so viele Namen aufführen dürfen, wie in Ihrem Kanton Nationalratssitze zu vergeben sind.

Wichtig

1. Nur die amtlichen Wahlzettel sind gültig.
2. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen oder abzuändern. Die Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Die Namen müssen ausgeschrieben werden. Bezeichnen Sie die Kandidaten so, dass kein Zweifel über deren Identität entstehen kann (am besten mit Parteibezeichnung). Schreiben Sie die Kandidatennummer dazu.
3. Die Wahlzettel dürfen weder unterschrieben noch sonstwie gekennzeichnet werden.
4. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.
5. Es können nur so viele Namen auf den Wahlzettel geschrieben werden, als im Kanton Nationalratssitze zu vergeben sind.
6. Die Wahlzettel müssen mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten. Gültig sind nur Namen, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
7. Das briefliche Wahlverfahren ist von Kanton zu Kanton verschieden. Wir empfehlen Auslandschweizer Wahlberechtigten, das von der Stimmgemeinde erhaltene Kuvert mit den angegebenen Instruktionen genau durchzulesen.
8. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre Stimme in ihrer Stimmgemeinde persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies

schriftlich oder durch persönliche Vorsprache ihrer Stimmgemeinde mit. Trifft diese Mitteilung mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde ein, so behält diese das Stimmmaterial für den Auslandschweizer zurück. Das Stimmmaterial muss in solchem Falle persönlich während der Schalterzeiten beim Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde abgeholt werden.

9. Geben Sie nicht mehr als einen Nationalratswahlzettel ab.

Stimmausübung

Ihre politische Stimmgemeinde stellt Ihnen vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen in der von Ihnen bestimmten Amtssprache zu. Diese umfassen:

- die Wahlzettel,
- die Wahlanleitung der Bundeskanzlei,
- je nach kantonaler Rechtsordnung ein oder zwei Kuverts der Stimmgemeinde, damit Sie Ihre Stimme im Schutz des Stimmgeheimnisses abgeben können, sowie
- eine separate Stimmausweis-karte, falls nicht das Zustellkuvert als Stimmausweis gilt.

Die Wahl- und Stimmausgabemodalitäten werden durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt; es gibt 26 verschiedene Regelungen! Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Instruktionen Ihrer Stimmgemeinde genau durchzulesen. So tragen Sie dazu bei, dass Ihre Stimme voll zählt. Bei Fragen zum Wahlvorgang wenden Sie sich direkt an Ihre politische Gemeinde.

Wenn Sie Ihre Adresse ändern, melden Sie dies Ihrer Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat), bei der Sie angemeldet sind.

Links zum Thema «Wahlen»

www.parlament.ch/homepage/wahlen-2007.htm



Im Nationalratssaal.

www.ch.ch, Rubrik «Behörden»
www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung/nrw/index.html?lang=de
www.tellvetia.ch

Keine umwelt- und landschaftsbelastenden Bauten in der Schweiz

Das Initiativkomitee «Helvetia Nostra» hat im Juni 2006 die eidgenössische Initiative «gegen masslosen Bau umwelt- und landschaftsbelastender Anlagen» lanciert (siehe «Schweizer Revue» 5/06). Ziel der Initiative ist, dem Bund mehr Kompetenzen in wichtigen raumplanerischen Fragen zu verleihen.

Artikel 75 der Schweizer Bundesverfassung (BV) soll durch einen neuen Absatz 4 ergänzt werden. Dieser soll festhalten, dass umwelt- und landschafts-

belastende Anlagen wie zum Beispiel Industriekomplexe, Flugplätze, Einkaufszentren, Sportstadien, Vergnügungsparks, Parkhäuser etc. nur erstellt werden dürfen, wenn ein übergeordnetes Bedürfnis besteht und die Prinzipien der Nachhaltigkeit befolgt werden können. Allgemeinverbindliche Pläne sollen die möglichen Standorte und die Dimensionen solcher Anlagen festhalten.

Zusammen mit dieser Verfassungsänderung müssten auch die Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung angepasst werden. Die neue Ziffer 8 von Artikel 197 der Übergangsbestimmungen der BV sieht deshalb vor, dass der Bundesrat in einer Verordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen und Pläne zu regeln hat, falls das massgebliche Gesetz nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme des geänderten Artikels 75 Absatz 4 in Kraft getreten ist.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden:

- «Für ein gesundes Klima», bis 29. November 2008
 - «Gegen den Bau von Minaretten», bis 1. November 2008
- Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:

GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN, TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD_PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH